

17621



Verkündet am:
16.09.2010
L.S. Geßner

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

..., Staatsangehö-

rigkeit: Afghanistan

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Reich & Grimm,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main,
- 52/09G03 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5362617-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Tanzki

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2010 für Recht erkannt:

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.10.2009 wird dieses verpflichtet, dem Kläger die Rechtstellung eines Flüchtlings gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Der – nach seinen wechselnden Angaben im Verwaltungsverfahren – am () 3.1992 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und war zuletzt wohnhaft in Kabul/Afghanistan. Er reiste am 05.01.2009 in die Bundesrepublik Deutschland zwecks Teilnahme an einem Sprachkurs des Goethe-Instituts über den Flughafen in Berlin ein und beantragte am 04.02.2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Gießen.

Bei seiner Anhörung am 06.05.2009 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger an, ein Visum zur Teilnahme an einem Sprachkurs für die deutsche Sprache in der Bundesrepublik Deutschland in Kabul beantragt und auch erhalten zu haben. Er habe im September 2008 sein Abitur in Kabul bestanden. Sein Vater sei hoher Offizier im Innenministerium und es sei bekannt, dass er mit den ausländischen Truppen zusammenarbeite. Seine Mutter sei Gymnasiallehrerin an einer Mädchenschule. Vor einigen Jahren habe sie wegen angedrohter Repressalien der Taliban ihre Funktion als Schulleiterin aufgegeben. Er habe zuletzt in Kabul mit seinen Eltern und zwei Brüdern in einer Wohnung gelebt. Seine Familie habe nach der Machtübernahme der Taliban Afghanistan verlassen

und sei nach Pakistan geflüchtet. Im Jahre 2002 sei seine Familie mit den Kindern nach Afghanistan zurückgekehrt. In Afghanistan hätten seine Eltern schnell ihre beruflichen Positionen, die sie jetzt noch inne hätten, erreicht. Sein Vater verfüge über eine militärische Vergangenheit und sei in der Regierung Nadjibullahs Offizier in der afghanischen Armee gewesen. In dieser Zeit habe er als Dozent an der Militärakademie in Kabul Unterricht gegeben. Wegen der Tätigkeit seines Vaters sei sein Leben und auch das der Familie in Gefahr. Die Familie sei bedroht worden, auch schriftlich. Er habe sich deshalb entschlossen, in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachzusuchen. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland seien ihm in Berlin Reisepass und die Flugunterlagen gestohlen worden. Er habe es versäumt, diesen Vorfall bei der Polizei zu melden. Nun könne er nur einen Personalausweis vorlegen. Er habe zunächst sein Geburtsdatum mit dem Jahr 1990 angegeben, weil dies so in seinem Reisepass gestanden habe. Andernfalls wäre die Ausreise nach Deutschland nicht möglich gewesen. Er sei aber tatsächlich im Jahre 1992 geboren.

Mit Bescheid vom 14.10.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen würden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 -7 AufenthG nicht gegeben seien. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der vorgetragenen Tätigkeit des Vaters des Klägers für die afghanische Armee und der Tätigkeit der Mutter im Schuldienst eine Verfolgung durch die derzeitige afghanische Regierung ausgeschlossen werden könne. Insoweit sei eine asylrechtliche relevante Verfolgung im Heimatland des Klägers nicht ersichtlich. Die geltend gemachte Bedrohung durch die „Taliban“ und möglicherweise auch Angehöriger anderer Milizen sei flüchtlingsrechtlich irrelevant, da zumindest für Kabul eine zwar fragile, jedoch genügend stabile Sicherheitslage gegeben sei. Für ein Abschiebungsverbot seien Gründe gemäß § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG – auch nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 19.08.2007 – nicht ersichtlich.

Gegen den am 12.10.2009 abgesandten Bescheid hat der Kläger am 22.10.2009 Klage erhoben und zur Begründung mit Schriftsatz vom 02.03.2010 ergänzend vorgetragen, dass aufgrund der militärischen Aktivitäten des Vaters die Taliban die gesamte klägerische Familie ins Visier genommen habe. Die Taliban hätten der Familie kurz vor Ausreise des Klä-

gers angedroht, diesen entführen zu wollen. Dieser Androhung sei besonderes Gewicht beizumessen, da Afghanistan ein Land sei, in dem schwere militärische Auseinandersetzungen stattfinden würden, die Taliban in den Rang einer Bürgerkriegspartei gerückt seien und sich die Gewaltwelle im Jahr 2009 seit dem Fall des Regimes der Taliban im Jahr 2001 in enormer Weise verschärft habe. Hierzu könne im Einzelnen auf die Nachrichten sachbefasster Stellen Bezug genommen werden.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 14.10.2009 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen der Eigenschaft eines politischen Flüchtlings i.S.d. § 3 Abs. 4 AsylVfG in der Person des Klägers vorliegen,

hilfsweise:

Festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Gründe in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte der Beklagten und die Niederschriften der mündlichen Verhandlungen vom 12.08.2010 und vom 16.09.2010 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage hat hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, Erfolg. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die Klage ist nur zum Teil begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 14.10.2009 ist rechtmäßig, soweit der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt wurde. Insoweit ist eine Rechtsverletzung nicht gegeben (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Soweit allerdings festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der Anerkennung des Klägers als politischer Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist er hingegen rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Gemäß Art. 16 a GG genießen politisch Verfolgte Asyl. Ohne dass es vorliegend auf die verschiedenen Formen politischer Verfolgung ankommt, kann festgestellt werden, dass der von dem Kläger geltend gemachte Lebenssachverhalt aus dem Bereich ausscheidet, den das durch das Grundgesetz verbürgte Asyl umfasst. Die Verfolgung im asylrechtlichen Sinne muss nämlich immer von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgehen, welcher der Verletzte unterworfen ist. Politische Verfolgung ist somit grundsätzlich staatliche Verfolgung. Zwar kann asylrechtsrelevante Verfolgung auch von Vereinigungen ausgehen, die Machtbefugnisse und Einflüsse in einem Umfang ausüben, die letztendlich hoheitlicher Gewaltausübung entsprechen und zwar durch eine quasi staatliche oder staatsähnliche Stellung. In diesen Fällen geht die politische Verfolgung unmittelbar von dieser Organisation aus. Dies ist vorliegend aber für den Großraum Kabul, in dem der Kläger zuletzt gewohnt hat und in dem er auch seine familiären Wurzeln hat und sich aufgehalten hat, nicht anzunehmen. Insoweit kann der Kläger sich nicht auf das Asylrecht gemäß Art. 16 a GG berufen.

Der Kläger hat aber Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines politischen Flüchtlings in seiner Person gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG, § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG leitet sich daraus her, dass der Kläger gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf, weil dort sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Er befand sich vor seiner Ausreise zumindest in einer Situation, in der angedrohte Handlungen jederzeit in eine gegen ihn gerichtete politische Verfolgung umschlagen konnten (sogenannte latente Verfolgungssituation). Eine politische Verfolgung kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 nämlich ausgehend von a) dem Staat, b)

Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nicht staatlichen Akteuren, sofern sie unter dem Buchstaben a) und b) genannten Akteuren einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Gericht geht davon aus, dass vorliegend eine Verfolgungshandlung von nicht staatlichen Akteuren i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG gegeben war, bzw. unmittelbar den Kläger bedrohte. Diese Verfolgungshandlung und die Verfolgungsmächtigkeit der handelnden Akteure schlussfolgert das Gericht aus einer Gesamtschau der allgemeinen Lage in Afghanistan und der persönlichen Situation des Klägers. Es geht unter Zugrundelegung des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 03.08.2010 davon aus, dass die zentralstaatliche Regierung Karsai allenfalls im Großraum Kabul mit staatlicher Herrschaftsmacht ausgestattet ist, welche nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit in der Beherrschung des bestehenden Machtapparates voraussetzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2001 – 9 C 20/00 – NVWZ 2001, 815 f.). Sie konkurriert aber auf dem gesamten Staatsgebiet mit regionalen und örtlichen Milizen, mit weiteren durch Stammeszugehörigkeit oder Clanzugehörigkeit einflussausübenden örtlichen Machthabern und islamistischen Kombattanten und hier insbesondere den Taliban, deren Macht und Einfluss trotz des im Jahre 2001 eingeleiteten Umschwungs in weiten Teilen des Staatsgebietes noch immer spürbar ist. Dieser Einfluss der Taliban oder der mit ihnen verbundenen islamistischen Gruppen erfordert zur Stabilisierung der Herrschaft der Zentralregierung enorme militärische Ressourcen durch die ISAF-Truppen, die über ein militärisches Potential von 150.000 Mann verfügen und regional – vor allem im Osten und im Westen – in regelrechte militärische Kämpfe mit den Taliban verwickelt sind. Auch im Großraum Kabul lässt sich die Herrschaft der Zentralregierung nur aufrecht erhalten, weil bedeutende Kontingente der internationalen Truppen in diesem Raum stationiert sind. Festzustellen ist, dass sich über einen Zeitraum von zwischenzeitlich neun Jahren die Lage zugunsten einer Stabilisierung Afghanistans und Ausstattung mit einer allgemein gebildeten Zentralregierung nicht verfestigt hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die verschiedenen Kombattanten, die bereits genannt wurden, in ihren jeweiligen Gebieten,

aber auch darüber hinaus, Herrschaftsmacht errichtet haben und diese Herrschaftsmacht i.S.d. Rechtsprechung des BVerwG mit einer gewissen Stetigkeit und Stabilität ausgestattet ist und es unabsehbar ist, wie diese mit der zentralstaatlichen Regierungsgewalt konkurrierende Herrschaftsmacht gebrochen werden kann. Insoweit sind die von dem Kläger geltend gemachten Gefährdungen und befürchteten Verfolgungshandlungen Teil von Verfolgungshandlungen, die von verfolgungsfähigen und verfolgungsmächtigen nicht staatlichen Akteuren i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG begangen wurden, gegen die die staatliche Macht strukturell nicht Schutz vor Verfolgung bieten kann. Es ist auch nicht ersichtlich, auf welche innerstaatliche Fluchtalternative der Kläger, der noch als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist, außerhalb Kabuls, wo seine Familie und seine Verwandten wohnen, verwiesen werden kann.

Das Gericht hält die Ausführungen des Klägers im Kern für glaubhaft. Er hat dargelegt, dass er schon bei seiner Einreise in das Bundesgebiet beabsichtigt hatte, ein Schutzersuchen zu stellen, weil er in Kabul Angst um sein Leben haben musste. Dies hat er glaubhaft gemacht durch seine persönliche Schilderung und durch seine Lebensumstände, welche dahingehend zu beschreiben sind, dass seine Familie wegen der beruflich eingenommenen Stellung der Eltern des Klägers in den Institutionen des Staates – Militär und Bildungswesen – einer besonderen Gefahr unterliegt, von Talibankämpfern in Visier genommen zu werden. Das Gericht kann auch nachvollziehen, dass der Kläger wegen seiner Ausbildung durch das Erlernen der deutschen Sprache in das Raster dieser Organisatin geraten ist, was ihm wegen dieses Ausbildungsinteresses und insgesamt der herausgehobenen beruflichen Stellung der Eltern des Klägers besonders heraushebt. Der Kläger hat hierzu eine schriftliche Botschaft in der mündlichen Verhandlung vorgelegt, welche diese Verfolgungsabsicht untermauert. Zwar konnte der Kläger keine konkreten Verfolgungshandlungen, die er schon erlitten hat, geltend machen, ihm kommt aber zugute, dass er sich in einer sogenannten latenten Verfolgungssituation befand und es ihm nicht zuzumuten war, abzuwarten, bis die Verfolgungshandlungen tatsächlich ins Werk gesetzt worden sind. Insgesamt erscheinen die Ausführungen des Klägers als glaubhaft, wobei sich das Gericht auf seine Angaben in der informatorischen Anhörung stützt und auch davon ausgeht, dass die von dem Kläger geschilderten Erfahrungen mit der allgemeinen Lage in Kabul übereinstimmen. Deshalb geht das Gericht auch davon aus, dass der Kläger sich nicht

nur einer allgemeinen Gefahr stellen musste, die durch die unsichere Lage in Kabul generell gegeben ist, sondern als Mitglied seiner Familie wegen der herausgehobenen Stellung derselben besonders Gefahr lief, von Verfolgungshandlungen überzogen zu werden. Hiergegen kann aufgrund der Gesamtlage in Afghanistan, die bereits skizzenhaft umrissen wurde, die staatliche Gewalt nicht schützen.

Da der Kläger als politischer Flüchtling anzuerkennen ist, können weitere Abschiebungsverbote, die geltend gemacht worden sind, außer Betracht bleiben, § 31 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 AsylVfG.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen. § 154 Abs. 1 VwGO. Der Kläger ist zwar mit seinem Antrag auf Feststellung als Asylberechtigter unterlegen, hat aber in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft obsiegt. Sowohl für die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch für die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter beträgt der Gegenstandswert seit dem 01.01.2005 3.000.-- Euro (vgl. BVerwG, Beschluss v. 21.12.2006 – 1 C 29/03 –, zitiert nach juris).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Tanzki

R80.12

